

2 Planungsziele

Das städtebauliche Rahmenkonzept für Handorf-Ost aus 2008 sieht eine vollständige Verlagerung sämtlicher Sportflächen im Bereich „Kirschgarten“ auf die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Hobbeltstraße vor. Eine Erweiterung der Sportflächen am alten Standort ist nicht möglich, da die Sportflächen schon jetzt unmittelbar an die vorhandenen Wohngebiete angrenzen. Die Verlagerung der Sportflächen auf Flächen östlich der Hobbeltstraße stellt eine sinnvolle städtebauliche Option dar, die potenzielle Nutzungskonflikte aufhebt und die nötigen Flächen für die Erweiterung bietet. Zudem sind die Flächen für die Bewohner des Stadtteils gut zu erreichen.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung dieser Sportflächen schaffen. Außerdem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Bürgerbad, einen Kindergarten und weitere soziale Einrichtungen geschaffen werden. Die neue Feuerwache wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Das Flächenprogramm der Sportanlagen wird auf die Nutzungserfordernisse des örtlichen Sportvereins abgestimmt. Das Flächenangebot bietet Raum für die vor der Verlagerung vorhandenen Sportplätze sowie die gewünschte Erweiterungsfläche um ein Großspielfeld. Das Programm umfasst ein Großspielfeld mit Laufbahn, zwei Großspielfelder sowie drei Kleinspielfelder und ein Beachvolleyballfeld. Außerdem ist ein Baufeld für ein Vereinsheim und die nötigen Parkplätze vorgesehen.

Nördlich des Lammerbachs ist ebenfalls eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, die durch eine Stichstraße von der Hobbeltstraße aus erschlossen wird. Im Norden ist ergänzend ein gliedernder Grünzug geplant, der als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt ist.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch erstellt worden. Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Für das Plangebiet liegen keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes vor. Natura-2000 Gebiete sind von der Aufstellung des Bebauungsplans 561 nicht betroffen. Der Lammerbach weist innerhalb des Plangebietes kein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet auf.

Der Bebauungsplan hat die Errichtung von Sportanlagen und weiteren Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Kita und Feuerwehr zum Inhalt und steht somit im Widerspruch zu den Inhalten des Landschaftsplans Werse. Daher ist der Landschaftsplan zu ändern und den Vorgaben des Bebauungsplans anzupassen. Die Abgrenzung des Landschaftsplans erfolgt an den Außengrenzen des Bebauungsplans.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 561 entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Situation erfasst und bilanziert. Der Lärmschutz wird durch aktive Maßnahmen (Lärmschutzwand für das südöstliche Großspielfeld) und eine Beschränkung der Nutzungszeiten bestimmter Sportflächen si-

chergestellt. Unter der Voraussetzung der Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zu beachten ist grundsätzlich die jahreszeitliche Regelung für das Fällen bzw. Eingriff in Gehölze (zwischen Oktober und Ende Februar). Sofern Bäume mit Verdacht auf Fledermaushöhlen und –spalten gefällt werden sollen, werden diese im Vorfeld gutachterlich untersucht.

Innerhalb des Plangebietes werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmäler vermutet. Das Vorkommen von weiteren archäologischen Funden im Plangebiet ist durchaus möglich, es findet sich ein diesbezüglicher Hinweis im Bebauungsplan.

Mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist unter Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu rechnen.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der vom Rat der Stadt Münster für den Bereich östlich der Hobbeltstraße am 11.12.2013 gefasste Beschluss zur Aufstellung wurde zur geplanten öffentlichen Auslegung mit Beschluss vom 20.09.2017 räumlich erweitert. Die öffentliche Auslegung fand dann vom 9.10. bis zum 9.11.2017 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 16.02.2017 in Form einer Informationsveranstaltung im „Haus Münsterland“. Bei dieser Vorstellung der Planung wurden Fragen zur Ausführung der baulichen Anlagen und deren Nutzungsmöglichkeiten, aber auch zum Lärmschutz gestellt.

Zur öffentlichen Auslegung wurden von Privatpersonen keine Stellungnahmen eingereicht.

Die von den Trägern öffentlicher Belange eingereichten Beiträge beinhalteten überwiegend Hinweise zur Versorgung dienenden Infrastruktureinrichtungen. Diese betrafen nicht die Grundzüge der Planung.

Der Plan wurde ohne Änderungen am 31.01.2018 vom Rat der Stadt Münster als Satzung beschlossen.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan ist das Ergebnis des „Strukturkonzepts Handorf-Ost“, das gemäß Beschlusslage der politischen Gremien den weiteren Planungen zugrunde gelegt wurde. Auf der Ebene des Bebauungsplans kamen keine grundsätzlichen, anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Bei der Nichtdurchführung der Planung bliebe voraussichtlich die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes bestehen. Ebenso die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses. Die Dauerkleingartenanlage im Südteil des Plangebietes könnte gemäß Bebauungsplan Nr. 363 realisiert werden.